

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 06.03.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

48.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2024	100
49.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2024	103
50.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung eines Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Erweite- rung Stadtzentrum I – Wohnanlage an der Lutter“ zugl. teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum I“ im Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	107
51.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungspla- nes gem. § 6 Abs. 5 BauGB: Wirksamwerden der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes	109

48. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	973.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.312.600 Euro
Ordentliches Ergebnis	./. -338.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	./. -338.800 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.182.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	383.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	383.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 383.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 714.389 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 250.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Warberg, den 26.10.2023

(L. S.)

gez. Klaus Dieter Blohm

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 22.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **07.03.2024** bis **15.03.2024**

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-32 während der Dienstzeiten in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15 in 38373 Süplingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warberg, den 06.03.2024

Der Bürgermeister
gez. Klaus Dieter Blohm
(Blohm)

ABl.-Nr. 10 vom 06.03.2024

49. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.189.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.410.400 €
Saldo	(-2.221.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.863.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.036.200 €
Saldo	(-1.172.800 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.876.200 €
Saldo	(-7.875.200 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.875.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.263.000 €
Saldo	(6.612.200 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.875.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.685.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf 70 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

§ 6

1. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 Euro pro Budget nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 Abs. S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro.

Jerxheim, den 28.11.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Jura

(L. S.)

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschließt einstimmig mit 2 Enthaltungen den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.02.2024 zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderung 1.-3. in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 7.875.200 Euro um 400.000 Euro reduziert und auf 7.475.200 Euro neu festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2024 im **Finanzhaushalt** der jeweilige Gesamtbetrag

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 €
der Auszahlung für Investitionstätigkeit	7.476.200 €
Saldo	(-7.475.200 €)

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.475.200 €
der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	1.200.000 €
Saldo	(-6.275.200 €)

neu festgesetzt.

3. Durch die Reduzierung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen streicht die Samtgemeinde Heeseberg die Investition INV-068 (Grundsanierung Friedhofshalle Jerxheim) aus dem Haushaltsplan 2024.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.02.2024 zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen 1. – 3. in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG (in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG) und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 27.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.03.2024 bis zum 15.03.2024 zur Einsichtnahme öffentlich im EG, Zimmer 2, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Jerxheim, den 29.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. *Ralphs* (L. S.)

(Ralphs)

ABI-Nr. 10 vom 06.03.2024

50. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

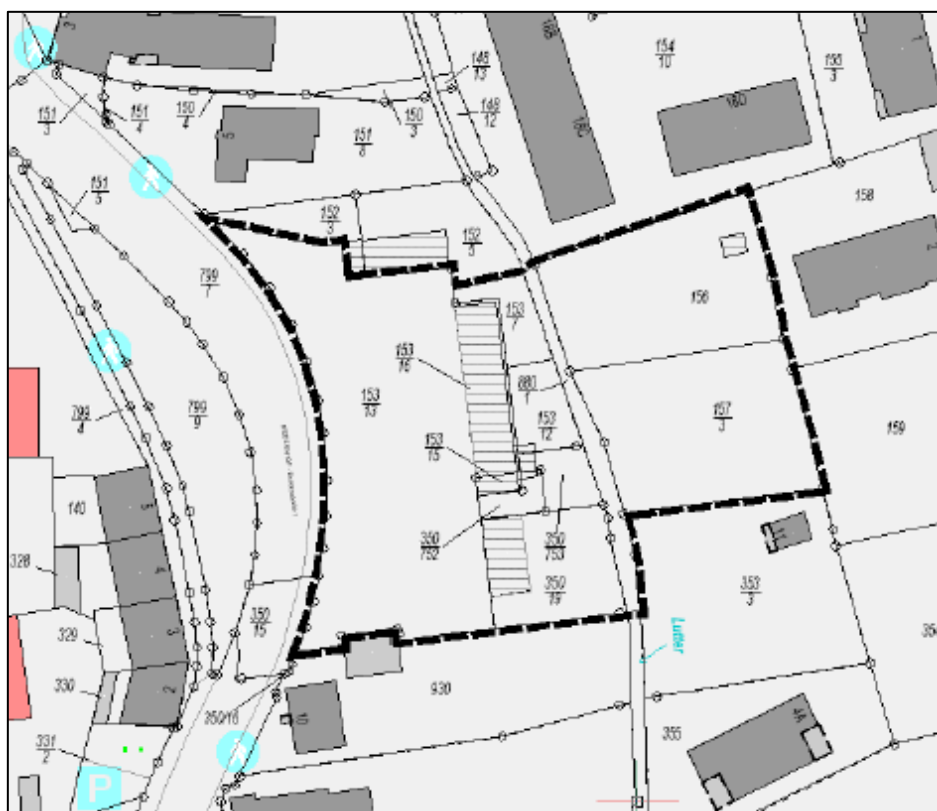
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Stadtzentrum I – Wohnanlage an der Lutter“ zugl. teilw. Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum I“ - im Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) ist, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Stadtzentrum I – Wohnanlage an der Lutter“ zugl. teilw. Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum I“ - im Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Plangeltungsbereich:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4400 Quadratmetern und befindet sich in der Kernstadt von Königslutter am Elm. Umgrenzt wird die Fläche im Norden durch die angrenzende Mehrfamilienhausbebauung an der Arndtstraße, im Osten durch die angrenzende Mehrfamilienhausbebauung am Dedekindweg, im Süden durch rückwärtige Grünflächen der vorhandenen Bebauung am Dedekindweg und im Westen grenzt der öffentliche Parkplatz „Niedernhof (P4)“ sowie die B1 an.



Geltungsbereich Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 21.09.2023

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau) www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 04.03.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 10 vom 06.03.2024

51. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;

Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm

Wirksamwerden der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 27.02.2024 unter dem Az.: 63/031 54013 Änd. 54 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm genehmigt:

Änderungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Scheppau in der Gemarkung „Rieseberg“. Die Fläche wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung an. Östlich und südlich befinden sich ackerbaulich genutzte Feldflure. Nördlich in etwa 20 m Entfernung befindet sich die Landesstraße „L633“. Der Geltungsbereich umschließt nordöstlich einen Teil der Kreisstraße „K5“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,38 ha. (siehe Gebietsabgrenzung).



Änderungsbereich, ohne Maßstab, genordet.

Die vorstehende 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 – Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 aus und können dort während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 01.03.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 10 vom 06.03.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck